



Bundesministerium
der Finanzen

Deutsche Haushaltsplanung 2023

**STAATS
HAUS
HALT**

Deutsche Haushaltsplanung 2023

Gesamtstaatliche Haushaltsplanung Deutschlands
(Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen)
gemäß EU-Verordnung Nr. 473/2013

Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

Entwicklung der öffentlichen Finanzen in Deutschland _____ 3

Projektion der Staatsfinanzen _____ 4

Grundlagen der aktuellen Haushaltsplanung Deutschlands 2023 _ 7

Tabellen:

Tabelle 1:	Finanzierungssalden und Schuldenstand des Staats _____	5
Tabelle 2:	Wesentliche Auswirkungen der Entlastungspakete I, II und III zur Bekämpfung der Folgen des Ukraine-Krieges auf das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit _____	6
Tabelle 3:	Technische Annahmen _____	9
Tabelle 4a:	Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung _____	10
Tabelle 4b:	Preisentwicklung - Deflatoren _____	11
Tabelle 4c:	Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt _____	11
Tabelle 4d:	Salden der Sektoren _____	12
Tabelle 5a:	Entwicklung der Staatsfinanzen _____	13
Tabelle 5b:	Entwicklung des Schuldenstands des Staats („Maastricht“-Schuldenstand) _____	14
Tabelle 5c:	BIP-Sensitivität der Projektion des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos _____	14
Tabelle 5d:	Zinssatz-Sensitivität der Projektion des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos _____	14
Tabelle 6:	Gesamtstaatliche Ausgaben- und Einnahmenprojektion bei unveränderter Politik _____	15
Tabelle 7a:	Gesamtstaatliche Ausgaben- und Einnahmenziele _____	16
Tabelle 7b:	Bereinigungspositionen zur Bestimmung der Ausgabenreferenzgröße _____	16
Tabelle 8:	Diskretionäre Maßnahmen auf Ebene des Gesamtstaates (inkl. diskretionärer Maßnahmen des Bundes) _____	17
Tabelle 9:	Abweichungen vom Stabilitätsprogramm vom April 2022 _____	22
Tabelle 10a:	Auswirkungen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) auf die Projektion _____	22
Tabelle 10b:	Gewährleistungen _____	23
Tabelle 11:	Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2022/2023 _____	25
Tabelle 12:	Methodische Aspekte _____	41

Entwicklung der öffentlichen Finanzen in Deutschland

Erläuterungen zur „Übersicht über die Haushaltsplanung“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 und gemäß des diesbezüglichen Verhaltenskodexes („Code of Conduct“)

■ Stand der Projektion

Die Haushaltsplanung Deutschlands 2023 stellt die Fiskalprojektion der Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen (inklusive ihrer jeweiligen Extrahaushalte) auf Grundlage aktueller Entwicklungen und Planungen dar. Stand der Projektion ist der 28. September 2022.

Grundlage für die Fiskalprojektion ist der Bundeshaushalt 2022 vom Juni 2022 sowie der von der Bundesregierung im Juli 2022 beschlossene Entwurf des Bundeshaushalts 2023 und des Finanzplans bis zum Jahr 2026. Die Projektion umfasst zudem das dritte Entlastungspaket vom 3. September 2022 und nimmt die geplante Verstaatlichung des Gasimporteurs Uniper mit in Betracht.

Der Haushalts- und Finanzplanung der Bundesregierung liegen die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2022 zugrunde. Grundlage hierfür ist die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom April 2022 (vgl. Tabelle 4a).

Mit der Zuleitung des Haushaltsentwurfs der Bundesregierung an das Parlament endet der exekutive Teil des Haushaltsaufstellungsverfahrens und die Befassung durch die Legislative beginnt. Parallel zu den parlamentarischen Beratungen veröffentlicht die Bundesregierung am 12. Oktober 2022 ihre Herbstprojektion. Diese konnte in der hier vorgelegten Haushaltsplanung 2023 noch nicht berücksichtigt werden. Sie wird die Grundlage für die nächste Steuerschätzung darstellen, welche am 27. Oktober 2022 veröffentlicht wird. Deren

Ergebnisse finden Berücksichtigung in den abschließenden parlamentarischen Beratungen zum Bundeshaushalt 2023. Die abschließenden Beratungen im Deutschen Bundestag sind nach jetzigem Stand für den 22.-25. November 2022 vorgesehen.

■ Wirtschaftlicher Abwehrschirm vom 29. September 2022

Am 29. September 2022 hat die Bundesregierung die Einrichtung eines wirtschaftlichen Abwehrschirms gegen die Folgen des russischen Angriffskriegs für die Jahre 2022-2024 beschlossen, für den sie Finanzmittel in Höhe von bis zu 200 Mrd. Euro bereitstellen will. Dieser dient u. a. der (Zwischen-)Finanzierung staatlicher Programme zur Abfederung von Preissteigerungen beim Bezug von Gas und Strom (u. a. Gas- und Strompreisbremse) sowie Stützungsmaßnahmen für auf Grund der Energiekrise in Schwierigkeiten geratene Unternehmen und für die Marktstabilität relevante Gasimporteure. Durch den Abwehrschirm sollen Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen von den hohen Energiepreisen entlastet, Arbeitsplätze erhalten und die Energieversorgung gewährleistet werden. Ein derartiges Maßnahmenbündel federt die Auswirkungen der verschärften Energielage für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen ab, erhält die volkswirtschaftlichen Produktionskapazitäten und vermindert bleibende volkswirtschaftliche Schäden. Es ist zudem davon auszugehen, dass

vom Abwehrschirm positive gesamtwirtschaftliche Übertragungseffekte auf andere EU-Mitgliedstaaten ausgehen. Der Abwehrschirm konnte in der Projektion noch nicht berücksichtigt werden. Die Ausgestaltung der Instrumente und damit die Höhe und Verteilung der Ausgaben war zum Zeitpunkt des Abschlusses der Projektion noch in Ausarbeitung.

Projektion der Staatsfinanzen

■ Staatsdefizit 2023 bei 2 % des BIP

Der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo in 2022 würde sich laut der Projektion gegenüber dem Vorjahr von -3,7 auf $-3\frac{1}{2}$ % des BIP verbessern. Gegenüber dem Stabilitätsprogramm hat sich die Einschätzung für das Defizit in 2022 von $3\frac{3}{4}$ % des BIP auf $3\frac{1}{2}$ % leicht reduziert. Dies geht auf eine gegenüber dem Stabilitätsprogramm von $45\frac{1}{2}$ % des BIP auf $46\frac{1}{2}$ % gestiegene projizierte Einnahmequote zurück, der eine von $49\frac{1}{4}$ % auf 50 % in geringerem Ausmaß gestiegene projizierte Ausgabenquote gegenübersteht.

Im Jahr 2023 zeigt die Projektion unter anderem aufgrund des weiteren Auslaufens der Corona-Maßnahmen eine deutliche Verbesserung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos auf -2 % des BIP. Auch im Stabilitätsprogramm war für 2023 ein Defizit von 2 % prognostiziert worden.

■ Schrittweiser Abbau des strukturellen Defizits bis 2026

Der um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigte, strukturelle Finanzierungssaldo würde laut der Projektion im laufenden Jahr rund -3 % des BIP betragen. Dabei sind temporäre Maßnahmen, die der Bekämpfung der Folgen der Pandemie dienen, entsprechend der Vorgaben der Europäischen Kommission nicht in die Bereinigung um Einmaleffekte eingeflossen. Auch temporäre Maßnahmen

im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Folgen des Ukraine-Krieges sind nicht als Einmaleffekte gebucht worden. In den folgenden Jahren wird das strukturelle Defizit in der Projektion kontinuierlich abgebaut. Im Jahr 2026 läge es bei 1 % des BIP.

Wie schon in den Jahren 2020 und 2021 sind die quantitativen Vorgaben des präventiven Arms des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) auch in 2022 und 2023 ausgesetzt aufgrund der „Allgemeinen Ausweichklausel“. Die Vorgabe, auf dem Anpassungspfad hin zum mittelfristigen Haushaltsziel das strukturelle Defizit als Richtwert um 0,5 Prozentpunkte pro Jahr abzubauen, würde Deutschland laut Projektion im Durchschnitt der Jahre 2024-2026 (in denen der präventive Arm nach aktueller Erwartung wieder in Kraft sein soll) einhalten.

■ Rückgang der Schuldenstandsquote:

Die Maastricht-Schuldenstandsquote würde laut Projektion im laufenden Jahr auf $67\frac{3}{4}$ % des BIP sinken, nach 68,6 % in 2021. In 2023 würde sie weiter auf $66\frac{3}{4}$ % fallen. Auch in den Folgejahren ergibt sich in der Projektion ein kontinuierlicher Rückgang. Am Ende des Projektionszeitraums 2026 liegt die erwartete Schuldenquote bei rund $65\frac{1}{4}$ % des BIP.

In die Projektion der Schuldenstandsquote sind bis zum 28. September 2022 geplante staatliche Unterstützungsmaßnahmen für Energieunternehmen im Umfang von 1 ½ % des BIP eingeflossen.

Dass trotz des hohen gesamtstaatlichen Budgetdefizits in 2022 ein Rückgang der Schuldenquote erwartet wird, ergibt sich im Wesentlichen aus

zwei Effekten: Zum einen überstieg die Kreditaufnahme am Kapitalmarkt im Jahr 2021 aufgrund der unsicheren Haushaltssituation den kassenmäßigen Bedarf, was die Neuverschuldung im Jahr 2022 vermindert, zum anderen verringert der erwartete hohe nominale BIP-Zuwachs im Jahr 2022 für sich betrachtet die Schuldenquote deutlich.

Tabelle 1: Finanzierungssalden und Schuldenstand des Staats

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	in % des BIP					
Finanzierungssaldo	-3,7	-3 ½	-2	-2	-1 ½	-1
Struktureller Finanzierungssaldo	-2,5	-3	-2 ¼	-2	-1 ½	-1
Maastricht-Schuldenstand	68,6	67 ¾	66 ¾	66	65 ¾	65 ¼

Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.

Finanzpolitische Maßnahmen und Ausrichtung der Finanzpolitik

Das Auslaufen der Corona-Maßnahmen in 2022 und in 2023 trägt maßgeblich zum projizierten Rückgang des Staatsdefizits in 2022 und 2023 bei. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine, die damit einhergehende Energiekrise und die resultierende außerordentlich hohe Inflation haben jedoch entschiedenes Handeln der Finanzpolitik und neue Maßnahmen notwendig gemacht. Insbesondere hat die Bundesregierung drei Entlastungspakete mit umfassenden Unterstützungsmaßnahmen für Haushalte und Unternehmen auf den Weg gebracht. Die Pakete umfassen sowohl einnahmeseitige Maßnahmen – wie die Anpassung des Einkommenssteuertarifs an die Inflation zur Vermeidung der kalten Progression – als auch ausgabenseitige Maßnahmen wie zum Beispiel die Ermöglichung günstiger Tickets im öffentlichen Nahverkehr (vgl. im Einzelnen Tabelle 8 im Anhang).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die projizierten Auswirkungen der Entlastungspakete auf der Einnahme- und der Ausgabenseite.

Tabelle 2: Wesentliche Auswirkungen der Entlastungspakete I, II und III zur Bekämpfung der Folgen des Ukraine-Krieges auf das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit

	2022	2023	2024	2025	2026
in % des BIP ¹					
Einnahmeseite					
D.2 Produktions- und Importabgaben	0,1	0,3	0,1	0,1	0,1
D.5 Einkommens- und Vermögenssteuern	0,2	0,7	0,9	0,7	0,5
Ausgabenseite					
D.3 Subventionen	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1
D.62 Sozialleistungen	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
D.7 Sonstige laufende Transfers	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0
Erhöhung(+)/Verringerung(-) des Staatsdefizits	1,2	1,4	1,3	1,1	0,9

1) Im Vergleich zur Haushalts- und Finanzplanung ohne die betrachteten Maßnahmen.
Etwaige Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Rundungen.

Die fiskalische Ausrichtung dürfte in der Gesamtbetrachtung moderat unterstützend ausfallen; das projizierte strukturelle Defizit liegt weiter oberhalb des Niveaus von vor der Corona-Pandemie. Die drei Entlastungspakete haben insgesamt ein Volumen von rund 1 ½ % des BIP im Jahr 2023. Der fiskalische Impuls in 2023 fällt im Vergleich zum Vorjahr - trotz der umfassenden Entlastungspakete - in der Projektion in etwa neutral aus. Der erwartete konjunkturbereinigte Primärsaldo, bereinigt um solche Corona-Maßnahmen, die den Ausfall von Einkommen durch die Pandemie kompensieren, liegt in 2022 bei -1 ¼ % des BIP und in 2023 bei - 1 ½ %. Eine solche ungefähr neutrale Ausrichtung entspricht auch den Länderspezifischen Empfehlungen für Deutschland aus dem Sommer.

Der fiskalische Impuls in 2023 dürfte durch die Maßnahmen des wirtschaftlichen Abwehrrschirms vom 29. September 2022 gestärkt werden. Dies ist in Anbetracht der Gesamtsituation notwendig: In den letzten Monaten haben sich die in Deutschland spürbaren wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die

Ukraine insbesondere durch Einstellung der russischen Gaslieferungen an Deutschland weiter verschärft. Die sehr massiven Preissteigerungen bei Gas und damit auch bei Strom stellen eine erhebliche, teilweise existenzbedrohende Belastung für die Bevölkerung und die Unternehmen dar. Ohne weitere staatliche Maßnahmen zur Abfederung dieser Krise wäre bei einem Durchwirken der Großhandelspreise für Strom und Gas mit Produktionsstopps insbesondere bei energieintensiven Unternehmen zu rechnen. Darüber hinaus würden die Unternehmen die hohen Energiepreise an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben, was die bereits hohe Inflationsrate tendenziell noch weiter antreiben dürfte.

Hieraus und aus den hohen Energiepreisen selbst ergäbe sich ein massiver Kaufkraftverlust für die Bevölkerung. Es bestünde die Gefahr, dass über sinkende Konsumausgaben der privaten Haushalte eine Abwärtsspirale für die deutsche Wirtschaft in Gang gesetzt werden würde, die mit signifikanten Verlusten von Wohlstand und Arbeitsplätzen und auch Gefahren für den Euroraum als Ganzes einherginge. Daher ist die gezielte

fiskalische Reaktion notwendig. Das Volumen des Abwehrschirms ist erheblich, aber gemessen an der Größe und Leistungsfähigkeit und der Gasabhängigkeit der deutschen Volkswirtschaft verhältnismäßig und langfristig tragbar. Die nachhaltige Stabilität der deutschen Staatsfinanzen ist sichergestellt, auch weil der Bundeshaushalt ab dem Jahr 2023 wieder wie geplant zur Regelgrenze der Schuldenbremse zurückkehrt.

Grundlagen der aktuellen Haushaltsplanung Deutschlands 2023

Folgende Informationen wurden insbesondere berücksichtigt:

- **Makroökonomische Grundlagen**
 - Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 27. April 2022
 - Ergebnisse zum Staatshaushalt in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes vom 25. August 2022
- **Aktualisierte Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 12. Mai 2022**
- **Haushaltsplanungen**
 - Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 vom 22. Juni 2022
 - Regierungsentwurf über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 und Finanzplan des Bundes 2022 bis 2026, der am 1. Juli 2022 von der Bundesregierung beschlossen wurde
 - Wirtschafts- und Finanzplan des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“, der am 27. Juli 2022 von der Bundesregierung beschlossen wurde
- **Weitere Gesetze und Regelungen in chronologischer Reihenfolge**
 - BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2021 zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen
 - Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht vom 21. Dezember 2021
 - Hamburger Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer vom 8. März 2022
 - Gesetz zur Verlängerung der Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen vom 23. März 2022

- Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten vom 29. April 2022
- Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23. Mai 2022
- Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022
- Gesetz zur Änderung des Energiesteuerrechts zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe vom 24. Mai 2022
- Siebtes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 25. Mai 2022
- Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastung durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher vom 27. Mai 2022
- Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 19. Juni 2022
- Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 28. Juni 2022
- Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand vom 28. Juni 2022
- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87a) vom 28. Juni 2022
- Gesetz zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ und zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung vom 1. Juli 2022
- Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022
- Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 15. Juli 2022
- Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 24. August 2022
- Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 vom 14. September 2022
- Regierungsentwurf eines Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 19. September 2022
- Beschluss der Bundesregierung, Uniper zu verstaatlichen vom 21. September 2022
- Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes vom 28. September 2022
- Regierungsentwurf zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 29. September 2022
- Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz (Beschluss Bundestag 30. September 2022)

Tabelle 3: Technische Annahmen			
	2021	2022	2023
Kurzfristige Zinsen (Jahresdurchschnitt, in %)	0,00	0,00	0,00
Langfristige Zinsen (Jahresdurchschnitt, in %)	-0,31	-0,12	-0,05
US-Dollar/Euro-Wechselkurs (Jahresdurchschnitt)	1,18	1,11	1,10
Nominaler effektiver Wechselkurs	107,98	104,69	105,30
BIP-Wachstumsrate der Welt (ohne EU)	6,21	3,61	3,72
BIP-Wachstumsrate der EU	5,41	2,86	2,77
Wachstum deutscher Absatzmärkte (% ggü. Vorjahr) ¹⁾	10,5	4 ½	3 ½
Wachstumsrate der Importe der Welt (ohne EU)	10,91	4,31	3,41
Öl-Preis (Brent, USD/Barrel)	70,8	101	90

2022 und 2023: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2022. Für die gesamtstaatliche Haushaltsplanung wurden z.T. Anpassungen an die aktuelle Entwicklung vorgenommen.

1) Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent gerundet.

Tabelle 4a: Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung								
	ESVG-Code	2021	2021	2022	2023	2024	2025	2026
		Mrd. €	Veränderung ggü. Vorjahr in %					
1. BIP preisbereinigt	B1*g	3.203,8	2,6	2,2	2,5	0,8	0,8	0,8
2. Produktionspotential preisbereinigt¹⁾		3.256,7	0,9	1,0	1,1	1,0	0,9	0,9
Beiträge (%-Punkte):								
- Arbeit			0,2	0,1	0,1	0,0	-0,1	-0,2
- Kapital			0,3	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
- Totale Faktorproduktivität			0,4	0,4	0,5	0,5	0,6	0,6
3. Nominales BIP	B1*g	3.601,8	5,8	6,3	5,2	2,6	2,6	2,6
Verwendung des BIP, preisbereinigt		Index (2015 = 100)						
4. Private Konsumausgaben²⁾	P.3	101,5	0,4	3,7	2,3			
5. Staatliche Konsumausgaben	P.3	118,1	3,8	-0,1	-0,8			
6. Bruttoanlageinvestitionen	P.51g	111,0	1,2	3,4	4,6			
7. Vorratsveränderungen (in % des BIP)	P.52 + P.53	-	0,5	0,0	0,0			
8. Exporte	P.6	110,8	9,7	4,2	5,9			
9. Importe	P.7	117,3	9,0	5,5	5,3			
Beitrag zur Zuwachsrate des BIP		%-Punkte						
10. Inlandsnachfrage (ohne Vorräte)		-	1,8	2,5	2,0			
11. Vorratsveränderungen	P.52 + P.53	-	0,5	0,0	0,0			
12. Außenbeitrag	B.11	-	0,8	-0,3	0,5			

2021: Statistisches Bundesamt, August 2022.
2022 bis 2026: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2022.

1) Niveau 2021 berechnet als Differenz des BIP (Stand: August 2022) und Produktionslücke (Stand: Frühjahrsprojektion)
2) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

Tabelle 4b: Preisentwicklung - Deflatoren

	2021	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Index (2015=100)		Veränderung ggü. Vorjahr in %				
1. BIP	112,42	3,1	4,1	2,7	1,8	1,8	1,8
2. Private Konsumausgaben¹⁾	108,99	3,1	5,8	2,5			
3. Staatliche Konsumausgaben	113,35	2,7	5,2	1,3			
4. Bruttoinvestitionen	121,47	7,7	6,5	2,8			
5. Exporte	107,72	5,4	9,4	2,6			
6. Importe	107,63	8,3	13,9	1,9			

2021: Statistisches Bundesamt, August 2022.

2022 bis 2026: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2022.

1) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

Tabelle 4c: Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt

	ESVG- Code	2021 Niveau	2021	2022	2023
			Veränderung ggü. Vorjahr in %		
1. Erwerbstätige Personen¹⁾ (Mio.)		44,98	0,1	1,0	0,3
2. Arbeitsvolumen der Erwerbstätigen²⁾ (Mrd. Stunden)		60,28	1,7	2,1	2,1
3. Erwerbslosenquote³⁾ (in %)		-	3,3	2,8	2,8
4. Arbeitsproduktivität - Personen⁴⁾		101,5	2,5	1,1	2,2
5. Arbeitsproduktivität - Arbeitsstunden⁵⁾		106,1	0,9	0,1	0,4
6. Arbeitnehmerentgelte (Mrd. €, Inland)	D.1	1.913,7	3,5	5,1	4,0
7. Entgelt je Arbeitnehmer (Tsd. €, Inland)		46,7	3,1	3,8	3,8

2021: Statistisches Bundesamt, August 2022.

2022 bis 2023: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2022.

1) Erwerbstätige, Inlandskonzept nach Definition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

2) Definition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

3) Erwerbslose (ILO) / Erwerbspersonen.

4) BIP (preisbereinigt) / Erwerbstätige (Inland); (2015=100).

5) BIP (preisbereinigt) / Arbeitsvolumen der Erwerbstätigen; (2015=100).

Tabelle 4d: Salden der Sektoren				
	ESVG- Code	2021	2022	2023
		in % des BIP		
1. Finanzierungssaldo gegenüber der übrigen Welt	B.9	7,2	4,8	5,4
davon:				
- Waren und Dienstleistungsbilanz		5,3	3,5	4,2
- Bilanz von Primäreinkommen und Transfers		1,7	1,6	1,5
- Kapitalbilanz		0,3	-0,3	-0,3
2. Finanzierungssaldo der privaten Haushalte	B.9	7,8	4,7	4,1
3. Finanzierungssaldo des Staats¹⁾	B.9	-3,7	-3 ½	-2
4. Statistische Diskrepanz			-	-

2021: Statistisches Bundesamt, August 2022.
2022 bis 2023: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2022.

1) Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.

Tabelle 5a: Entwicklung der Staatsfinanzen						
	ESVG-Code	2022	2023	2024	2025	2026
		in % des BIP				
Finanzierungssalden (B.9) der staatlichen Ebenen¹⁾						
1. Staat	S.13	-3 ½	-2	-2	-1 ½	-1
2. Bund	S.1311	-3 ¾	-1 ¾	-1 ½	-1 ¼	-1
3. Länder	S.1312	0	- ¼	0	0	0
4. Gemeinden	S.1313	0	0	0	0	¼
5. Sozialversicherung	S.1314	0	- ¼	- ¼	- ½	- ¼
Staat insgesamt (S.13)						
6. geleistete Vermögenseinkommen	D.41	¾	¾	¾	¾	1
7. Primärsaldo²⁾		-3	-1 ¼	-1	- ¾	0
8. Einmalmaßnahmen und sonstige temporäre Effekte³⁾		0	0	0	0	0
9. Veränderung des realen BIP (in % ggü. Vj.)		2,2	2,5	0,8	0,8	0,8
10. Potentialwachstum (in % ggü. Vj.)		1,0	1,1	1,0	0,9	0,9
Beiträge (%-Punkte):						
- Arbeit		0,1	0,1	0,0	-0,1	-0,2
- Kapital		0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
- Totale Faktorproduktivität		0,4	0,5	0,5	0,6	0,6
in % des Produktionspotentials						
11. Produktionslücke		-1,0	0,4	0,2	0,1	0,0
12. Konjunktureller Finanzierungssaldo		- ½	¼	0	0	0
13. Konjunkturbereinigter Finanzierungssaldo (1-12)		-3	-2 ¼	-2	-1 ½	-1
14. Konjunkturbereinigter Primärsaldo (13+6)		-2 ½	-1 ½	-1 ¼	- ¾	0
15. Struktureller Finanzierungssaldo (13-8)		-3	-2 ¼	-2	-1 ½	-1
Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet. Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.						
1) TR - TE = B.9.						
2) Der Primärsaldo wird berechnet als (B.9, Position 1) plus (D.41, Position 6).						
3) Ein positives Vorzeichen zeigt defizitreduzierende Einmaleffekte an.						

Tabelle 5b: Entwicklung des Schuldenstands des Staats („Maastricht“-Schuldenstand)						
	ESVG-Code	2022	2023	2024	2025	2026
		in % des BIP				
1. Schuldenstand		67 ³ / ₄	66 ³ / ₄	66	65 ³ / ₄	65 ¹ / ₄
2. Veränderung der Schuldenquote		- ³ / ₄	-1	- ³ / ₄	- ¹ / ₄	- ¹ / ₄
Beiträge zur Veränderung des Maastricht-Schuldenstands						
3. Primärsaldo		3	1 ¹ / ₄	1	³ / ₄	0
4. Geleistete Vermögenseinkommen	D.41	³ / ₄	³ / ₄	³ / ₄	³ / ₄	1
5. Sonstige Anpassungen		-4 ¹ / ₂	-3	-2 ³ / ₄	-2	-1 ¹ / ₂
nachrichtl. Impliziter Zinssatz auf Schulden¹⁾		1	1	1 ¹ / ₄	1 ¹ / ₄	1 ¹ / ₂

Werte im Projektionszeitraum auf ¹/₄ Prozent des BIP gerundet.
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

1) Approximiert als Verhältnis der geleisteten Vermögenseinkommen zum Schuldenstand des vorangegangenen Jahres.

Tabelle 5c: BIP-Sensitivität der Projektion des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos						
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungssaldo in % des BIP					
BIP-Entwicklung gemäß						
- Basisszenario	-3,7	-3 ¹ / ₂	-2	-2	-1 ¹ / ₂	-1
- Alternativszenarien						
reales BIP, Veränderungsrate - ¹ / ₂ %-Punkt p.a. ggü. Basisszenario		-3 ³ / ₄	-2 ¹ / ₂	-2 ³ / ₄	-2 ¹ / ₂	-2 ¹ / ₄
reales BIP, Veränderungsrate + ¹ / ₂ %-Punkt p.a. ggü. Basisszenario		-3 ¹ / ₄	-1 ¹ / ₂	-1 ¹ / ₄	- ¹ / ₂	¹ / ₄

Werte im Projektionszeitraum auf ¹/₄ Prozent des BIP gerundet.

Tabelle 5d: Zinssatz-Sensitivität der Projektion des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos						
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungssaldo in % des BIP					
Zins-Entwicklung gemäß						
- Basisszenario	-3,7	-3 ¹ / ₂	-2	-2	-1 ¹ / ₂	-1
- Alternativszenarien						
Zinssatz +50 Basispunkte p.a. ggü. Basisszenario		-3 ³ / ₄	-2	-2	-1 ³ / ₄	-1 ¹ / ₄
Zinssatz -50 Basispunkte p.a. ggü. Basisszenario		-3 ¹ / ₂	-2	-1 ³ / ₄	-1 ¹ / ₄	-1

Werte im Projektionszeitraum auf ¹/₄ Prozent des BIP gerundet.

Tabelle 6: Gesamtstaatliche Ausgaben- und Einnahmenprojektion bei unveränderter Politik*

Staat (S.13)	ESVG-Code	2022	2023
		in % des BIP	
1. Gesamte Einnahmen bei unveränderter Politik	TR	47	46 ¼
davon:			
1.1 Produktions- und Importabgaben	D.2	11	11
1.2 Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	13	13
1.3 Vermögenswirksame Steuern	D.91	¼	¼
1.4 Sozialbeiträge	D.61	17 ½	17
1.5 Vermögenseinkommen	D.4	½	½
1.6 Sonstige Einnahmen¹⁾		4 ¾	4 ½
nachrichtl.:			
Abgabenbelastung		42	41 ½
(D.2+D.5+D.61+D.91-D.995) ²⁾			
2. Gesamte Ausgaben bei unveränderter Politik	TE ³⁾	47 ¾	46
davon:			
2.1 Arbeitnehmerentgelt	D.1	8	7 ¾
2.2 Vorleistungen	P.2	5 ¾	6
2.3 Sozialleistungen	D.62 + D.632	25 ¼	24 ½
davon:			
Leistungen bei Arbeitslosigkeit⁴⁾		1 ½	1 ¼
2.4 Zinsausgaben	D.41	¾	¾
2.5 Subventionen	D.3	1 ¼	1
2.6 Bruttoanlageinvestitionen	P.51	2 ¾	2 ½
2.7 Vermögenstransfers	D.9	1 ¾	1 ½
2.8 Sonstige⁵⁾		2 ¼	2 ¼

* Bei Annahme einer unveränderten Politik sind vor Berücksichtigung der Auswirkungen von Maßnahmen des Haushaltsplans für das Folgejahr die Einnahmen- und Ausgabentrends zu extrapolieren.

Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

1) P.11 + P.12 + P.131 + D.39rec + D.7rec + D.9rec (ohne D.91rec).

2) Dazu gehören: Einzug durch die EU und Anpassungen für nicht eingezogene Steuern und Sozialbeiträge (D.995), sofern angezeigt.

3) TR - TE = B.9.

4) Dazu gehören: Monetäre Sozialleistungen (D.62) sowie soziale Sachleistungen (vom Staat gekaufte Marktproduktion, D.632) bei Arbeitslosigkeit.

5) D.29pay + D.4pay (ohne D.41pay) + D.5pay + D.7pay + P.52 + P.53 + NP + D.8.

Tabelle 7a: Gesamtstaatliche Ausgaben- und Einnahmenziele				
Staat (S.13)	ESVG-Code	2022	2023	
		in % des BIP		
1. Gesamte Einnahmen	TR	46 ½	45 ¼	
davon:				
1.1 Produktions- und Importabgaben	D.2	11	10 ¾	
1.2 Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	13	12 ½	
1.3 Vermögenswirksame Steuern	D.91	¼	¼	
1.4 Sozialbeiträge	D.61	17 ¼	17	
1.5 Vermögenseinkommen	D.4	½	½	
1.6 Sonstige Einnahmen ¹⁾		4 ¾	4 ½	
nachrichtl.: Abgabenbelastung (D.2+D.5+D.61+D.91-D.995) ²⁾		41 ¼	40 ½	
2. Gesamte Ausgaben	TE ³⁾	50	47 ½	
davon:				
2.1 Arbeitnehmerentgelt	D.1	8	7 ¾	
2.2 Vorleistungen	P.2	6 ¼	6	
2.3 Sozialleistungen	D.62 + D.632	25 ¼	24 ¾	
davon:				
Leistungen bei Arbeitslosigkeit ⁴⁾		1 ½	1 ¼	
2.4 Zinsausgaben	D.41	¾	¾	
2.5 Subventionen	D.3	2	1 ¼	
2.6 Bruttoanlageinvestitionen	P.51	2 ¾	2 ¾	
2.7 Vermögenstransfers	D.9	2 ¼	2	
2.8 Sonstige ⁵⁾		3	2 ¼	

Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

1) P.11 + P.12 + P.131 + D.39rec + D.7rec + D.9rec (ohne D.91rec).
2) Dazu gehören: Einzug durch die EU und Anpassungen für nicht eingezogene Steuern und Sozialbeiträge (D.995), sofern angezeigt.
3) TR - TE = B.9.
4) Dazu gehören: Monetäre Sozialleistungen (D.62) sowie soziale Sachleistungen (vom Staat gekaufte Marktproduktion, D.632) bei Arbeitslosigkeit.
5) D.29pay + D.4pay (ohne D.41pay) + D.5pay + D.7pay + P.52 + P.53 + NP + D.8.

Tabelle 7b: Bereinigungspositionen zur Bestimmung der Ausgabenreferenzgröße				
	2021	2021	2022	2023
	Mrd. €	in % des BIP		
1. Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Fonds der Union ausgeglichen werden	11,8	0,3	¼	¼
2. Konjunkturbedingte Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung	4,6	0,1	0	- ¼
3. Effekt diskretionärer einnahmeseitiger Maßnahmen	-3,5	-0,1	- ½	- ¼
4. Regelgebundene Einnahmeänderungen	0,0	0,0	0	0

Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.

Tabelle 8: Diskretionäre Maßnahmen auf Ebene des Gesamtstaates (inkl. diskretionärer Maßnahmen des Bundes)

Liste der neuen Maßnahmen*		ESVG-Code	Inkrafttreten des Gesetzes	Auswirkungen auf den Staatshaushalt				
				2022	2023	2024	2025	2026
Detaillierte Beschreibung Zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen durch den Klima- und Transformationsfonds (KTF) ¹⁾ Förderung von Klimaschutz-Investitionen in den Bereichen Gebäude, Mobilität, Produktionsanlagen, Energieversorgung		D.92, D.75	Mit der Verabschiedung des Bundeshaushalts 2023	-0,08	-0,42	-0,68	-0,62	0,00
Viertes Corona-Steuerhilfegesetz ²⁾ Verlängerung der Homeoffice-Pauschale, Verlängerung der Möglichkeit zur degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter, Verlängerung der erweiterten Verlustverrechnung und Ausweitung des Verlustrücktrags, befristete Erhöhung der Steuerfreiheit für Leistungen zur Anerkennung besonderer Leistungen in der Corona-Pandemie		D.51	22. Juni 2022	-0,01	-0,09	-0,12	-0,06	0,01
1. Entlastungspaket („10 Entlastungsschritte für unser Land“), Beschluss des Koalitionsausschusses vom 23. Februar 2022 ³⁾ – hier: ohne Maßnahmen im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 und des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes		D.31, D.61, D.62	Die einzelnen Regelungen treten zu unterschiedlichen Terminen in Kraft.	-0,21	0,02	0,02	0,02	0,02
Steuerentlastungsgesetz 2022 ³⁾ Abschaffung der EEG-Umlage bereits zum 01. Juli 2022 ⁴⁾ , Corona-Zuschuss für Bedürftige, Sofortzuschlag für von Armut betroffene Kinder, Unterstützung für Geringverdienende durch Erhöhung des Mindestlohns ⁵⁾ , Verlängerung der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld ⁶⁾ , Heizkostenzuschuss für einkommensschwächere Haushalte und Personen ⁷⁾		D.51, D.62, D.75	27. Mai 2022	-0,43	-0,12	-0,11	-0,10	-0,10

Tabelle 8: Fortsetzung

Liste der neuen Maßnahmen*	Detaillierte Beschreibung	ESVG-Code	Inkrafttreten des Gesetzes	Auswirkungen auf den Staatshaushalt				
				2022	2023	2024	2025	2026
				in % des BIP				
Ausgewählte, weitere Maßnahmen im Rahmen der Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 ⁹⁾ und des Regierungsentwurfs über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 und das Haushaltsjahr 2023 und Finanzplan bis 2026 ¹⁰⁾ - hier: Veränderungen gegenüber dem ersten Regierungsentwurf 2022	Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser für Corona-bedingte Sonderbelastungen nach § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes Leistungen des Bundes an den Gesundheitsfonds zur Finanzierung Corona-bedingter Belastungen der Sozialversicherung Zuschüsse zur zentralen Beschaffung von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 Corona-Unternehmenshilfen	P.2 D.61, P.2 P.2 D.39	Mit der Verabschiedung des Bundeshaushalts 2022 (rückwirkend zum 1. Januar 2022) bzw. mit Verabschiedung des Bundeshaushalts 2023	-0,15				
Gesetz zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ und zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung ¹¹⁾	Zusätzliche Rüstungsinvestitionen	P.51g	6. Juli 2022	-0,01	-0,28	-0,40	-0,40	-0,31
Gesetz zur Renten Anpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand ¹²⁾		D.62	1. Juli 2022	0,00	-0,01	0,12	0,16	0,03
2. Entlastungspaket („Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten“), Beschluss des Koalitionsausschusses vom 23. März 2022 ¹³⁾ - hier: ohne Maßnahmen im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022	Einmalzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen, Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe für drei Monate, befristetes verbilligtes Ticket für den Öffentlichen Personennahverkehr	D.21, D.31, D.62	Die einzelnen Regelungen treten zu unterschiedlichen Terminen in Kraft.	-0,16				

Tabelle 8: Fortsetzung

Liste der neuen Maßnahmen*	Detaillierte Beschreibung	ESVG-Code	Inkrafttreten des Gesetzes	Auswirkungen auf den Staatshaushalt				
				2022	2023	2024	2025	2026
				in % des BIP				
Humanitäre und wirtschaftliche Hilfen aus dem Bundeshaushalt zur Linderung der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine ⁽⁴⁾	Humanitäre Hilfsmaßnahmen, Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Ertüchtigungshilfe, finanzielle Unterstützung, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten, Kosten im Zusammenhang mit der Anlegung und Auflösung von Gasreserven und einem KfW-Überbrückungsdarlehen Gassicherheit, Zuschussprogramm für energieintensive Unternehmen	P.2, D.39, D.62, D.74, D.75, D.92, D.99	Mit der Verabschiedung des Bundeshaushalts 2022 (rückwirkend zum 01.01.2022) bzw. mit Verabschiedung des Bundeshaushalts 2023	-0,41	-0,16	-0,02	-0,02	-0,01
Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 vom 14. September 2022 ⁽⁵⁾	Rückwirkende Steuerfreistellung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung; Erhöhung der linearen Gebäude-AfA für neue Wohngebäude; Erhöhung der als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen; Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags; Anhebung des Ausbildungsfreibetrags; Umsatzsteuersenkung auf 0 % für Photovoltaikanlagen und Speicher; Modernisierung des Abzugs von Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung	D.21, D.51	Die einzelnen Regelungen treten zu unterschiedlichen Terminen in Kraft.	-0,08	-0,09	-0,05	-0,05	-0,05
Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz ⁽⁶⁾	Befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes für Gaslieferung von 19 % auf 7 % vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024; Steuerbefreiung von Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen der Arbeitgeber bis zu 3.000 €	D.21, D.51	1. Oktober 2022	-0,05	-0,17	-0,07	0,00	

Tabelle 8: Fortsetzung

Liste der neuen Maßnahmen*	Detaillierte Beschreibung	ESVG-Code	Inkrafttreten des Gesetzes	Auswirkungen auf den Staatshaushalt				
				2022	2023	2024	2025	2026
				in % des BIP				
Regierungsentwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression für einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen ¹⁷⁾	Erhöhung des Grundfreibetrages, Verschiebung der Tarifeckwerte, Anhebung des Kindergeldes, Anhebung der Kinderfreibeträge, Anhebung des Höchstsatzes für den Abzug von Unterhaltsleistungen	D.51	Die einzelnen Regelungen treten zu unterschiedlichen Terminen in Kraft.	-0,31	-0,44	-0,45	-0,46	
3. Entlastungspaket („Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen“), Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 ^{18),19),20)}	Entlastung beim CO ₂ -Preis, Einsparung von CO ₂ -Emissionen im Verkehrsbereich, Verlängerung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie, Einmalzahlung für Rentnerinnen und Rentner und Studierende, Ausweitung des Wohngeldanspruchs, Heizkostenzuschuss II, Unternehmenshilfen und Spitzenausgleich für energieintensive Betriebe, Bundesweites ÖPNV-Ticket, Verlängerung der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld	D.21, D.29, D.31, D.39, D.61, D.62, D.74, D.75, D.92	Die einzelnen Regelungen treten zu unterschiedlichen Terminen in Kraft.	-0,29	-0,39	-0,25	-0,24	
Regierungsentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ²¹⁾	Einführung eines Bürgergeldes, Änderung der Fortschreibung der Regelbedarfe, Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen, Verbesserungen bei der Vermögensfreistellung	D.62	Beginn des Bürgergelds soll am 1. Januar 2023 erfolgen.	-0,11	-0,11	-0,12	-0,12	
Kapitalzuführung und Verstaatlichung Uniper ²²⁾	Eigenkapitalerhöhung Uniper im Kontext der Übernahme Unipers durch den Bund, zudem Übernahme der Fortum-Aktien. Anündigung durch Pressemitteilung der Bundesregierung vom 21. September 2022.	D.99	Pressemittteilung der Bundesregierung vom 21. September 2022. Umsetzungstermin noch offen.	-0,22				

*Im Vergleich zur BMF-Projektion vom Oktober 2021

- 1) Hier dargestellt ist die Veränderung der Programmausgaben des KTF basierend auf dem Haushaltsgesetz 2022 und dem Regierungsentwurf 2023 gegenüber dem 1. Regierungsentwurf 2022. Die Veränderung bei den Kosten bzgl. EEG sind hier ausgenommen, da die diskretionäre Entscheidung einer Vorziehung im Entlastungspaket 1 enthalten ist
- 2) Für Details siehe: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze/Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2022-06-22-Viertes-Corona-Steuerhilfegesetz/0-Gesetz.html
- 3) Für Details siehe: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2022/03/Inhalte/Kapitel-2b-Schlaglicht/2b-entlastungen.html>
- 4) Für Details siehe: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/03/20220309-kabinett-bringt-abschaffung-der-eeeg-umlage-auf-den-weg.html>
- 5) Für Details siehe: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/mindestlohnhoehungsgesetz.html> sowie <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/zweites-gesetz-zur-aenderung-im-bereich-geringfuegige-beschaeftigung.html>
- 6) Für Details siehe: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/erleichtertes-kurzarbeitsgeld.html#:~:text=Die%20Bundesregierung%20soll%20in%20der,Juni%202022%20> gelten.
- 7) Für Details siehe: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/sonstige-downloads/formulierungshilfe-heizkostenzuschussgesetz.pdf;jsessionid=A050110CE7FBB-4F02345F24448682ABC.1_cid295?__blob=publicationFile&v=2
- 8) Für Details siehe: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze/Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2022-05-27-StEntlastG2022/0-Gesetz.html
- 9) Für Details zum Haushaltsgesetz 2022 siehe: https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Bundshaushalt-2022/bundshaushalt-2022.html
- 10) Für Details zum Regierungsentwurf des Bundshaushalts 2023 und den Finanzplan bis 2026 siehe: https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Bundshaushalt/Bundshaushalt-2023/bundshaushalt-2023.html
- 11) Für Details siehe: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-finanzierung-der-bundeswehr-und-zur-errichtung-eines-sonderverm%C3%B6gens/285556?term=he:br%20AND%20dr:263/22&f.typ=-Vorgang&rows=25&pos=1>
- 12) Für Details siehe: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/erwerbsminderungsrenten-bestandsverbesserungsgesetz.html>
- 13) Für Details, siehe: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/massnahmenpaket-des-bundes-zum-umgang-mit-den-hohen-energiekosten-2020522>
- 14) Für Details, siehe: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Europa/Krieg-in-der-Ukraine/krieg-in-der-ukraine.html>
- 15) Für Details, siehe: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze/Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2022-09-14-JStG-2022/0-Gesetz.html
- 16) Für Details, siehe: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze/Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_III/20_Legislaturperiode/2022-09-20-Umsatzsteuer-Gaslieferungen/0-Gesetz.html
- 17) Für Details, siehe: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze/Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2022-09-20-InfIAusG/0-Gesetz.html
- 18) hier ohne Maßnahmen der folgenden Gesetzesvorhaben: Jahressteuergesetz 2022, Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz, Gesetz zum Abbau der kalten Progression für einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen, Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
- 19) Für Details, siehe: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Entlastungen/schnelle-spuerbare-entlastungen.html>
- 20) Die hier dargestellten Auswirkungen auf den Staatshaushalt basieren z.T. auf technischen Annahmen, da die genaue Ausgestaltung einzelner Maßnahmen und Gesetzesvorhaben noch offen ist.
- 21) Für Details, siehe: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/Buergergeld/buergergeld.html>
- 22) <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/09/20220921-bundesregierung-verstandigt-sich-auf-anpassung-des-stabilisierungspaketes-fur-uniper.html>

Tabelle 9: Abweichungen vom Stabilitätsprogramm vom April 2022

	ESVG-Code	2021	2022	2023
Finanzierungssaldo (in % des BIP)	B.9			
Stabilitätsprogramm - April 2022		-3,7	-3 ¾	-2
Übersicht über die Haushaltsplanung		-3,7	-3 ½	-2
Differenz		0,0	¼	0
Finanzierungssaldo bei unveränderter Politik (in % des BIP)				
Stabilitätsprogramm - April 2022		-3,7	-1 ½	-¾
Übersicht über die Haushaltsplanung		-	-½	¼
Differenz		-	1	1

Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

Tabelle 10a: Auswirkungen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) auf die Projektion

	2020	2021	2022	2023
Einnahmen aus ARF-Zuschüssen (in % des BIP)				
ARF-Zuschüsse im Rahmen der Projektion der Einnahmen	0,00	0,20	0,17	0,09
Kasseneinnahmen aus ARF-Zuschüssen	0,00	0,06	0,00	0,16
Ausgaben, finanziert durch ARF-Zuschüsse (in % des BIP)				
Laufende Ausgaben insgesamt	0,00	0,11	0,08	0,03
Bruttoanlageinvestitionen P.51g	0,01	0,00	0,00	0,00
Vermögenstransfers D.9	0,00	0,07	0,08	0,06
Investitionsausgaben	0,02	0,08	0,08	0,06
Sonstige Kosten, die durch ARF finanziert werden (in % des BIP)				
Steuermindereinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Weitere Mindereinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00

Abweichungen in den Summen durch Rundungen.

Tabelle 10b: Gewährleistungen			
Beschreibung	Inkrafttreten des Gesetzes	Gewährleistungsrahmen	Ausnutzung
		in % des BIP	
In Reaktion auf die COVID 19-Pandemie			
Bund: Gewährleistungen nach Haushaltsgesetz, hier: Anhebung des Gewährleistungsrahmens im Zuge des 1. Nachtragshaushalts 2020), gemäß § 3 Abs. 1, S. 1, Nr. ...¹⁾	rückwirkend zum 01.01.2020	9,9	
1. Ausfuhren (Exportgarantien)		0,2	
2. Kredite an ausländische Schuldner, Direktinvestitionen im Ausland, EIB-Kredite		0,5	
3. Vorhaben der finanziellen Zusammenarbeit		0,1	
4. Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen		0,0	
5. Binnenwirtschaft und sonstige Zwecke im Inland		8,3	
6. Internationale Finanzierungsinstitutionen		0,8	
7. Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt		0,0	
8. Zinsausgleichsgarantien		0,0	
Bund: Gewährleistungen gemäß weiterer Gesetze			
Gewährleistungen gemäß SURE-Gewährleistungsgesetz ²⁾	10.07.2020	0,2	0,2
Deutscher Beitrag für den Pan-europäischen Garantiefonds ^{3a)}	2020 ^{3b)}	0,1	0,1
Bund: Gewährleistungen der Sondervermögen			
Garantien des Wirtschaftsstabilisierungsfonds gemäß § 21 Stabilisierungsfondsgesetz ⁴⁾	28.03.2020/reduziert auf 100 Mrd. mit Gesetz zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes und des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes vom 20.12.2021	2,8	0,0
Länder: Anhebung Gewährleistungsrahmen der Länder	n. n.	2,1	0,0
Weitere Gewährleistungen auf Ebene des Bundes			
Bund: Gewährleistungen nach Haushaltsgesetz insgesamt gemäß § 3 Abs. 1, S. 1, Nr. ...⁵⁾	01.01.2020	22,8	15,1
1. Ausfuhren (Exportgarantien)		4,3	3,6
2. Kredite an ausländische Schuldner, Direktinvestitionen im Ausland, EIB-Kredite		2,1	1,0
3. Vorhaben der finanziellen Zusammenarbeit		1,0	0,8
4. Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen		0,0	0,0
5. Binnenwirtschaft und sonstige Zwecke im Inland		11,9	7,4
6. Internationale Finanzierungsinstitutionen		3,1	1,9
7. Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt		0,0	0,0
8. Zinsausgleichsgarantien		0,4	0,4

Tabelle 10b: Fortsetzung

Beschreibung	Inkrafttreten des Gesetzes	Gewährleistungsrahmen	Ausnutzung
			in % des BIP
Bund: Gewährleistungen gemäß weiterer Gesetze			
Garantien für Kredite an Griechenland gemäß dem Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz ⁶⁾	07.05.2010	0,6	0,6
Garantien gemäß dem Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus ⁷⁾	Inkrafttreten des Gesetzes: 23.05.2010 Inkrafttreten der letzten Änderung: 01.06.2012	5,9	2,5
Reisesicherungsfonds ⁸⁾	25.06.2021	0,0	0,0
Bund: Gewährleistungen der Sondervermögen			
Bürgschaften des Bundeseisenbahnvermögens		0,0	0,0
Gewährleistungen des ERP-Sondervermögens	ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 2021	0,1	0,1
Garantien des Finanzmarktstabilisierungsfonds, gemäß §§ 6 und 8a Stabilisierungsfondsgesetz ⁹⁾	Inkrafttreten des Gesetzes 18.10.2008; zuletzt geändert am 29.12.2020	11,1	0,0

1) Die Darstellung der Ausnutzung kann nur für Gewährleistungen nach Haushaltsgesetz insgesamt erfolgen (siehe unten).

2) Stand der Ausnutzung: 31.12.2021

3a) Stand der Ausnutzung: 31.12.2021

3b) Beschluss des EIB-Verwaltungsrates: 26.05.2020, Unterschrift für DEU-Beteiligung am Fonds: 07.07.2020

4) Stand des Gewährleistungsrahmens und der Ausnutzung: 16.03.2022

5) Inkl. der oben dargestellten Anhebung des Gewährleistungsrahmens, Stand der Ausnutzung: 31.12.2021.

6) Stand der Ausnutzung: 31.12.2021

7) Stand der Ausnutzung: 31.12.2021

8) Stand der Ausnutzung: 31.12.2021

9) Stand der Ausnutzung: 31.12.2021

Tabelle 11: Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2022/2023

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2022 und 2023

Berichtszeitraum April 2022 bis März 2023

Empfehlung 1: in 2023 neutraler politischer Kurs, Investitionen erhöhen, vorsichtige Haushaltslage erreichen	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan
<p>1.1¹⁾ dafür sorgt, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs im Einklang steht, unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen;</p>	<p>Drei Entlastungspakete zur Abfederung der gestiegenen Energiepreise und zur Stärkung der Einkommen der Haushalte</p>	<p>Die Maßnahmen haben zusammengekommen ein Entlastungsvolumen von mehr als 95 Mrd. €. Davon entfallen rund 13,0 Mrd. € auf das Entlastungspaket I, 18,1 Mrd. € auf das Entlastungspaket II im Jahr 2022 sowie über 65 Mrd. € auf das Entlastungspaket III in den Jahren 2022 und 2023.</p> <p>Das erste und zweite Entlastungspaket umfasst insbesondere folgende Maßnahmen (Auswahl):</p> <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Umlage entfällt seit 1. Juli 2022, damit erfolgt eine Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher bei den Stromkosten, • Zahlung eines einmaligen Heizkostenzuschusses für Beziehende von Wohngeld sowie Empfänger von Bafög eines Unterhaltsbeitrags nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und Ausbildungs- und Berufsausbildungsbeihilfe, • Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 300 € für alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen, • Zahlung eines Kinderbonus 2022 als zusätzliche Einmalzahlung für Familien in Höhe von 100 € pro Kind, • Einmalzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen in Höhe von 200 €, • Einmalzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld 1 in Höhe von 100 €, • Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe für drei Monate vom 1. Juni 2022 bis zum 31. August 2022, • Vergünstigtes ÖPNV-Ticket zum Preis von 9 € im Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis 31. August 2022, • Rückwirkend zum 1. Januar 2022: Anstieg des Arbeitnehmerpauschbetrags um 200 €, des Grundfreibetrags um 363 € und der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) sowie die Mobilitätsprämie auf 38 Cent. 	<p>Entlastungspakete I und II weitgehend umgesetzt. Entlastungspaket III befindet sich in der Umsetzung.</p>

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2022 und 2023

Berichtszeitraum April 2022 bis März 2023

Empfehlung 1:
in 2023 neutraler politischer Kurs, Investitionen erhöhen, vor-sichtige Haushaltslage erreichen

Titel der Maßnahme

Beschreibung und direkte Zielrelevanz

Status und Zeitplan

Das dritte und umfangreichste Entlastungspaket mit einem Volumen von rund 65 Mrd. € wurde am 4. September 2022 vom Koalitionsausschuss der Regierungskoalition vorgestellt. Es umfasst u. a.

- Maßnahmen mit direkter Stützung der Einkommen der privaten Haushalte (Einmalzahlung RentnerInnen i. H. v. 300 €, Einmalzahlung Studierende i. H. v. 200 €, Reformen bei Wohngeld und Bürgergeld),
- zahlreiche steuerliche Erleichterungen für Haushalte und Unternehmen (das Inflationsausgleichsgesetz zum Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommensteuer, die Senkung der Umsatzsteuersatzes für Gas auf 7 Prozent, Verlängerung des reduzierten Umsatzsteuersatzes von 7 Prozent für Speisen in der Gastronomie),
- Steuer- und Abgabenerleichterungen von zusätzlichen Zahlungen i. H. v. bis zu 3000 € von Arbeitgebern an Beschäftigte,
- strukturelle Veränderungen, um Energiepreisentwicklung zu dämpfen, von denen ebenfalls sowohl Haushalte als auch Unternehmen profitieren (Strompreisbremse mit verbilligtem Basiskontingent für private Haushalte und KMU, Dämpfung der steigenden Netzentgelte durch Einnahmen der abgeschöpften Strommarkt-Zufallsgewinne, Einsetzung einer Expertenkommission zur Entwicklung eines Modells zur Dämpfung der Gaspreise, Verlängerung des Spitzenausgleichs für energieintensive Unternehmen bei Strom- und Energiesteuern).
- Zur weiteren gezielten Unterstützung von Unternehmen wird darüber hinaus das bereits bestehende Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) für alle Branchen geöffnet und um ein Zuschussprogramm für energieintensive KMU erweitert. Zudem werden die Zugangsvereinfachungen für das Kurzarbeitergeld bis zum Ende des Jahres 2022 verlängert.

Durch den „Wirtschaftlichen Abwehrrschirm“ (Details siehe unten) werden einige Maßnahmen des dritten Entlastungspakets mit dem nötigen Finanzvolumen ausgestattet und deren Umsetzung konkretisiert.

Berichtszeitraum April 2022 bis März 2023		
Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan
Tabelle 11: Fortsetzung Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2022 und 2023 Empfehlung 1: in 2023 neutraler politischer Kurs, Investitionen erhöhen, vorsichtige Haushaltslage erreichen	Maßnahmenpaket für energieintensive Unternehmen Hinzu kommt ein zielgerichtetes Maßnahmenpaket für energieintensive Unternehmen, welches am 8. April 2022 von der Bundesregierung beschlossen wurde. Dieses umfasst ein Energiekostendämpfungsprogramm für energie- und handelsintensive Unternehmen mit einem Volumen von 5 Mrd. € sowie Garantien des Bundes für Kreditprogramme und Bürgschaften, die keine unmittelbare Haushaltswirkung entfalten.	Umgesetzt
	Reaktivierung und Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds – wirtschaftspolitischer Abwehrschirm. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) soll im Jahr 2022 mit einer zusätzlichen Kreditermächtigung in Höhe von 200 Mrd. € ausgestattet werden. Die Möglichkeiten der Nutzung des WSF sind auf folgende Aufgaben begrenzt: Finanzierung staatlicher Programme zur Abfederung von Preissteigerungen beim Bezug von Gas und Strom durch Verbraucher und Unternehmen (der Gas- und Strompreisbremse) Stützungsmaßnahmen für aufgrund der Energiekrise in Schwierigkeiten geratene Unternehmen sowie für die Marktstabilität relevante Gasimporteure.	In Bearbeitung
	Sondervermögen Bundeswehr 100 Mrd. € kreditfinanziert für die Bundeswehr zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit	Begonnen mit dem 1. Wirtschaftsplan in 2022; Verlauf über mehrere Jahre
Rechtskreiswechsel der aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II und SGB XII. Der Bund unterstützt die Länder und Kommunen bei der Finanzierung der Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Geflüchteten aus der Ukraine. So entlastet er sie von Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch den Wechsel von Geflüchteten aus der Ukraine zu Leistungen nach dem SGB II und SGB XII. Hier übernimmt der Bund die damit verbundenen Lebenshaltungs- und Gesundheitskosten vollständig. Zudem beteiligt sich der Bund an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für alle SGB II-Leistungsberechtigten bis zu 74 %. Dies gilt auch für UKR-Flüchtlinge nach dem Rechtskreiswechsel. Für diese Maßnahmen wurden im Ergänzungshaushalt 2022 Vorsorge in Höhe von bis zu 2,5 Mrd. € getroffen. Darüber hinaus wurden den Ländern für ihre Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine im Jahr 2022 einmalig weitere 2 Mrd. € über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt.	Umsetzung zum 1. Juni 2022.	

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2022 und 2023

Berichtszeitraum April 2022 bis März 2023

**Empfehlung 1:
in 2023 neutraler politischer
Kurs, Investitionen erhöhen, vor-
sichtige Haushaltslage erreichen**

Titel der Maßnahme

Beschreibung und direkte Zielrelevanz

Status und Zeitplan

	Humanitäre Hilfe	<p>Der Ukraine-Krieg schafft erhebliche Herausforderungen. Deutschland stellt der Region im Rahmen der Humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe 466 Mio. € zur Verfügung, zudem 55 Mio. € an Stabilisierungshilfe. Hinzu kommen Budgethilfen von bislang 1,3 Mrd. €.</p> <p>Da der Bedarf an Hilfen steigen wird, kann es sich nur um eine Momentaufnahme handeln.</p>	
	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKf), Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds (KTF)	<p>Der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag, den EKf in einen „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) weiterzuentwickeln, wurde mit dem Gesetz umgesetzt. Bezeichnung und Zweck des Sondervermögens wurden entsprechend angepasst, um eine bessere und flexiblere Ausrichtung auf die Klimaziele des Klimaschutzgesetzes zu ermöglichen und auf Maßnahmen zu fokussieren, die geeignet sind, die Transformation Deutschlands zur Klimaneutralität voranzutreiben.</p> <p>Das Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds (KTF) stellt auch weiterhin ein wichtiges Finanzierungsinstrument für die Energiewende und den Klimaschutz in Deutschland dar. Über das Sondervermögen werden umfangreiche zusätzliche Mittel zur Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung und zum Klimaschutz bereitgestellt. Schwerpunkte bilden die Gebäudeförderung, der Aufbau der Wasserstoffwirtschaft, die Förderung der Elektromobilität sowie der Ausbau erneuerbarer Energien und die Förderung der Energieeffizienz. Diese haben in der aktuellen Situation vor allem im Hinblick auf die Versorgungssicherheit enorm an Bedeutung gewonnen. (Siehe auch Punkt 1.3 dieser Tabelle)</p>	<p>Am 23. Juni 2022 vom Deutschen Bundestag beschlossen und am 8. Juli 2022 im 2. Durchgang im Bundesrat behandelt;</p> <p>Zustimmung zum Wirtschaftsplan erfolgt mit dem Beschluss zum Haushalt 2023</p>
1.2 die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen;	Bundeshaushalt 2022 einschl. Ergänzungshaushalt 2022, Entwurf für den Bundeshaushalt 2023 und Finanzplan 2022-2026	<p>Mit dem Bundeshaushalt 2022 wurden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahmen aus den Entlastungspaketen I und II sowie weitere Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen des Angriffskrieges gegen die Ukraine sowie der Covid-19-Pandemie geschaffen. Dafür hatte das Bundeskabinett bereits am 27. April 2022 einen Ergänzungshaushalt zum Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2022 beschlossen (zu den einzelnen Maßnahmen siehe Punkt 1.1 der Tabelle).</p> <p>Für das laufende Haushaltsjahr 2022 liegt die vorgesehene Nettokreditaufnahme (NKA) bei 138,9 Mrd. €; die Überschreitung der nach der deutschen Schuldenregel zulässigen NKA beträgt 115,7 Mrd. €.</p> <p>Die Finanzierung des Entlastungspakets III ist im Haushaltsvollzug 2022 im Hinblick auf absehbare Minderausgaben und erwartbare Mehreinnahmen möglich.</p>	<p>Bundeshaushalt 2022 rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2022;</p> <p>Kabinettsbeschluss zum Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2023 am 1. Juli 2022, vstl. 2. Und 3. Lesung im Deutschen Bundestag vom 22.-25. November 2022;</p>

Berichtszeitraum April 2022 bis März 2023		Status und Zeitplan
Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	
<p>Tabelle 11: Fortsetzung</p> <p>Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2022 und 2023</p> <p>Empfehlung 1: in 2023 neutraler politischer Kurs, Investitionen erhöhen, vorsichtige Haushaltslage erreichen</p>	<p>Im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt für das Jahr 2023 und in der Finanzplanung bis 2026 wird die grundlegende reguläre Obergrenze der Schuldenregel in jedem Jahr eingehalten. Die Nettokreditaufnahme der Jahre 2023 bis 2026 entspricht – wie bereits mit den Eckwerten im März 2022 beschlossen – der regulären Kreditobergrenze nach Artikel 115 Grundgesetz (GG). Damit wird die Tragfähigkeit der Finanzen und somit die fiskalische Resilienz gestärkt und Deutschland bleibt auch in Zukunft haushaltspolitisch handlungsfähig. Zur Einhaltung der Schuldenregel trägt dabei unter anderem die in der Vergangenheit gebildete Rücklage i. H. v. insgesamt 48,2 Mrd. € bei. Für das Jahr 2023 ist eine Entnahme von rd. 40,5 Mrd. € vorgesehen.</p> <p>Mit zielgerichteten Maßnahmen im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2023 mildert die Bundesregierung die gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen ab. Eine wesentliche Aufgabe der Bundesregierung ist es, Zukunftsinvestitionen insbesondere in den Bereichen Klimaschutz, Energiewende, Mobilität und Digitalisierung auf den Weg zu bringen. Um hierfür Spielräume zu schaffen, hat die Bundesregierung die Ausgaben im Bundeshaushalt auf den Prüfstand gestellt und eine strikte Neupriorisierung am Maßstab der Zielsetzungen des Koalitionsvertrags und notwendiger Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen des Ukraine-Krieges vorgenommen. Dieses Leitprinzip spielte bereits bei der Aufstellung des zweiten Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2022 eine maßgebliche Rolle. Die Konsolidierung durch Prioritätensetzung wird zukünftig noch weiter an Bedeutung gewinnen müssen, um gerade in Zeiten der Unsicherheit die fiskalische Resilienz und Handlungsfähigkeit zu stärken.</p> <p>Die Investitionen betragen im Jahr 2023 in Summe insgesamt 58,3 Mrd. €, darunter Sondereffekte aus einem Darlehen an den RST-Trust des IWF zur Bewältigung der Herausforderungen aus Klimawandel und Pandemien in Höhe von 6,3 Mrd. € sowie an den Gesundheitsfonds in der GKV in Höhe von 1 Mrd. €, die haushaltsrechtlich als Investitionen zu verbuchen sind. Im Finanzplanzeitraum (ab 2024) liegen die Investitionen in allen künftigen Jahren bei rd. 52 Mrd. €. Die Mittel fließen u. a. in die Verkehrsträger Schiene, Straße und Wasserstraße, in Bildung und Forschung, in die digitale Infrastruktur und in den klimafreundlichen Umbau der Wirtschaft. Die Verkehrsinvestitionen – als größter Ausgabeblock dieses Bereiches – liegen im Jahr 2023 bei rd. 18,6 Mrd. € und werden im Finanzplan ab 2024 auf einem Niveau von rd. 20 Mrd. € pro Jahr verstetigt.</p>	<p>2. Durchgang Bundesrat vrstl. am 16. Dezember 2022</p>

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2022 und 2023

Berichtszeitraum April 2022 bis März 2023

Empfehlung 1: in 2023 neutraler politischer Kurs, Investitionen erhöhen, vor-sichtige Haushaltslage erreichen	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan
<p>1.3 die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energiesicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative ausweitet, unter anderem durch Inanspruchnahme der Aufbau- und Resilienzfazilität, von REPowerEU und anderer Unionsfonds</p>	<p>Maßnahmen zur Erhöhung der Investitionen</p>	<p>Die zusätzliche Finanzierung der Vorhaben aus dem Entlastungspaket III (Beschluss Koalitionsausschuss vom 3. September 2022) kann sowohl über Vorsorgen, die bereits im Regierungsentwurf 2023 eingeplant sind als auch über absehbar höhere Einnahmen sichergestellt werden. Damit dies gelingen kann, sind angesichts der begrenzten finanziellen Spielräume des Bundeshaushalts und des geltenden Finanzplans jedoch erhebliche Anstrengungen aller Ressorts erforderlich.</p> <p>Die Investitionsausgaben des Bundeshaushalts (in haushalterischer Abgrenzung) liegen auf Rekordniveau und bleiben dies auch im Jahr 2023 und im gesamten Finanzplanungszeitraum. Im laufenden Haushaltsjahr 2022 liegen die Investitionen bei 51,5 Mrd. €. 2023 steigen sie auf rd. 58,4 Mrd. € an (durch Sondereffekte, siehe Punkt 1.2 der Tabelle) und verfestigen sich im Finanzplanungszeitraum auf rd. 52 Mrd. € pro Jahr.</p> <p>Die Investitionslinie gibt die Investitionen in haushalterischer Abgrenzung wieder, d. h. alle Titel der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans. Darüber hinaus sind im Haushalt weitere Ausgaben etatisiert, die zwar nicht als Investitionsausgaben im haushalterischen Sinne veranschlagt sind, aber investive Wirkungen entfalten werden, so etwa im Einzelplan 14 (2023 bis 2026 insgesamt rd. 70 Mrd. € u. a. für militärische Beschaffungen, Materialerhaltung unter der Obergruppe 55 des Gruppierungsplans). Auch andere Ausgaben, z. B. in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Forschung, werden im ökonomischen Sinne investive Wirkungen entfalten und die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft stärken, gleichwohl sind sie keine „klassischen“ Investitionsausgaben.</p> <p>Wichtige wirtschaftliche und nachhaltige Impulse setzt der Bund auch mit seinen Sondervermögen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klima- und Transformationsfonds: Mit rund 35,4 Mrd. € liegen die geplanten Programmausgaben im Jahr 2023 um 7,4 Mrd. € über den Soll-Ausgaben des Jahres 2022 (rund 27,9 Mrd. €). Hierbei kommt der Bundesförderung im Gebäudebereich (BEG) als größtem Einzelposten (rund 16,9 Mrd. €) eine besondere Bedeutung zu. Für die Weiterentwicklung der Elektromobilität inklusive des Ausbaus der Ladeinfrastruktur stehen Finanzmittel in Höhe von rund 5,6 Mrd. € zur Verfügung. Der Aufbau der Wasserstoffindustrie wird insgesamt mit rund 4 Mrd. € gefördert, darunter rund 2,2 Mrd. € für die Investitionen in die Dekarbonisierung der Industrie. Darüber hinaus sind Entlastungen für besonders energieintensive Unternehmen in Höhe von rund 2,6 Mrd. € veranschlagt (Strompreiskompensation). 	<p>s.o. zu Ziff. 1.2</p> <p>s.o. zu Ziff. 1.1 (KTF)</p>

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2022 und 2023

Berichtszeitraum April 2022 bis März 2023

**Empfehlung 1:
in 2023 neutraler politischer
Kurs, Investitionen erhöhen, vor-
sichtige Haushaltslage erreichen**

Titel der Maßnahme

Beschreibung und direkte Zielrelevanz

Status und Zeitplan

- Aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ werden Investitionen im Rahmen des DigitalPakt Schule sowie zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Gigabit- und Mobilfunkfrequenzen gefördert. Hierzu werden zunächst Erlöse aus der Vergabe der 5G-Mobilfunklizenzen eingesetzt. Die Versteigerungserlöse stehen i. H. v. 70 % für den Netzausbau und i. H. v. 30 % für den DigitalPakt Schule zur Verfügung. Der am 17. Mai 2019 in Kraft getretene DigitalPakt Schule sieht in den Jahren 2019 bis 2024 eine Finanzierung durch Bundesmittel i. H. v. 5 Mrd. € aus dem Sondervermögen vor. Die Mittel dienen dem Aufbau digitaler Lerninfrastrukturen. Mit drei Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule „Sofortausstattungsprogramm für mobile Endgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler“, „Admin-Förderung“ und „Leihgeräte für Lehrer“ wurden weitere 1,5 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungs-Begleitgesetzes wurde festgelegt, dem Sondervermögen bis 2025 einen Betrag i. H. v. 5 Mrd. €, abzüglich der Verwaltungsausgaben der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft, aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen.

Begonnen mit der Errichtung des Sondervermögens und dem mit dem Errichtungsgesetz beschlossenen ersten Wirtschaftsplans im Jahr 2018; die Bundesregierung beschließt jährlich den Entwurf des dem Haushaltsgesetz beizufügenden Wirtschaftsplans des Folgejahres; Zustimmung zum Wirtschaftsplans erfolgt mit dem Beschluss zum Haushalt 2023 (s.o.); der Mittelabfluss des Digitalpaktes Schule erfolgt planmäßig. Die Abrechnung hat bis Ende 2025, bei länderübergreifenden Maßnahmen bis Ende 2026, zu erfolgen.

DARP & REPowerEU

Hauptziel des am 18.5. von der Europäischen Kommission vorgelegten REPowerEU-Plans ist die schnelle Beendigung der Abhängigkeit Europas von russischen Gaslieferungen deutlich vor 2030. Für Maßnahmen der MS in diesem Bereich soll die Aufbau- und Resilienzfazilität finanziell aufgestockt werden.

In Bearbeitung

Tabelle 11: Fortsetzung	
Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2022 und 2023	
Berichtszeitraum April 2022 bis März 2023	
Empfehlung 1: in 2023 neutraler politischer Kurs, Investitionen erhöhen, vor- sichtige Haushaltslage erreichen	Status und Zeitplan
Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz
	<p>Bereits bis Ende 2022 sollen die russischen Gaseinfuhren um zwei Drittel sinken und kein russisches Öl mehr importiert werden. Hierzu schlägt die Europäische Kommission konkret eine Reihe von Maßnahmen vor insb. in den Bereichen Energiesparen (Anhebung EU-Energieeffizienzziel von 9 auf 13 %, Einsparkampagne), Diversifizierung (Erhöhung Flüssigerdgas, alternatives Pipelinegas, Biomethan und H2, Optimierung der Gasinfrastruktur, gemeinsame Beschaffungs-Plattform, Aufbau langfristiger Energiepartnerschaften) sowie zur Beschleunigung der Energiewende.</p> <p>Deutschland wird diese Empfehlungen/Schwerpunktsetzungen bei der zukünftigen Allokation von neuen Mitteln für den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) berücksichtigen. Die konkrete Ausgestaltung der Fortführung einzelner Maßnahmen bzw. die Aufnahme neuer ist noch Gegenstand von Konsultationen innerhalb der BRG und mit der EU-Kommission. Hier ist mit Ergebnissen vor Mitte November nicht zu rechnen.</p>
<p>1.4 für die Zeit nach 2023 eine Haushaltspolitik verfolgt, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen;</p>	<p>Im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt für das Jahr 2023 und in der Finanzplanung bis 2026 wird die grundgesetzliche reguläre Obergrenze der Schuldenregel in jedem Jahr eingehalten. Die Nettokreditaufnahme der Jahre 2023 bis 2026 entspricht – wie bereits mit den Eckwerten im März 2022 beschlossen – der regulären Kreditobergrenze nach Artikel 115 Grundgesetz (GG). Damit wird die Tragfähigkeit der Finanzen und somit die fiskalische Resilienz gestärkt und Deutschland bleibt auch in Zukunft haushaltspolitisch handlungsfähig.</p>
	<p>Die Vorgabe des präventiven Arms (dessen übliche quantitative Vorgaben derzeit aufgrund der Allgemeinen Ausweichklausel ausgesetzt sind), auf dem Anpassungspfad hin zum mittelfristigen Haushaltsziel das strukturelle Defizit als Richtwert um 0,5 Prozentpunkte pro Jahr abzubauen, hält Deutschland im Durchschnitt der Jahre 2024-2026 (in denen die üblichen quantitativen Vorgaben des präventiven Arms nach aktuellem Stand wieder in Kraft sein sollen) ein.</p>
<p>1.5 den Steuermix verbessert, um ein inklusiveres und nachhaltigeres Wachstum zu erreichen, insbesondere durch bessere steuerliche Anreize zur Erhöhung der Arbeitszeit;</p>	<p>Die Kombination aus den Steuerklassen III und V bei Ehepaaren soll abgeschafft und in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführt werden, womit der Splittingvorteil des Paares bereits früher berücksichtigt, eine ausgeglichene personenbezogene Belastung gemäß des Lohnanteils und eine entsprechende Belastungstransparenz erreicht werden sollte. Hintergrund: Durch die Steuerklassen-Kombination III/V wird der Ehepartner mit geringerem Einkommen in Steuerklasse V eingruppiert, womit er eine höhere Steuerbelastung trägt, als es bei einer Individualbesteuerung der Fall wäre.</p>
	<p>Abschaffung Steuerklassen-kombination III/V (Überführung in Kombination IV/IV mit Faktorverfahren)</p>

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2022 und 2023

Berichtszeitraum April 2022 bis März 2023

Empfehlung 1: in 2023 neutraler politischer Kurs, Investitionen erhöhen, vor- sichtige Haushaltslage erreichen	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan
1.6 die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems sichert;	Maßnahmen Tragfähigkeit des Rentensystem	Im Gegenzug wird der Erstverdienende mit Klasse III steuerlich begünstigt. Steuerklasse IV mit Faktorverfahren für beide Partner ließe die Grenz- und Durchschnittsbelastungen für Zweitverdienende sinken, was wiederum positive Anreize zur Erhöhung der Arbeitszeit schafft.	In Bearbeitung
		Deutschland wird zur langfristigen Stabilisierung des Rentensystems in eine teilweise Kapitaldeckung der gesetzlichen Rentenversicherung einsteigen. Diese teilweise Kapitaldeckung soll als dauerhafter Fonds von einer unabhängigen öffentlich-rechtlichen Stelle professionell verwaltet werden und global anlegen. Dazu soll in einem ersten Schritt ein Kapitalstock von 10 Mrd. € gebildet werden. Seine Erträge fließen zweckgebunden der Deutschen Rentenversicherung zu.	

1) Die Untergliederungen der LSE sind der besseren Übersichtlichkeit halber eingefügt worden und nicht Teil der offiziellen LSE.

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2022 und 2023

Berichtszeitraum April 2022 bis März 2023

Empfehlung 2: DARP weiter durchführen, Verhandlungen über Kohäsions- politik abschließen	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan
2.1. seinen Aufbau- und Resilienzplan gemäß den im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 festgelegten Etappenzielen und Zielwerten weiter durchführt	DARP Umsetzungsstand	<p>Der Deutsche Aufbau- und Resilienzplan (DARP) wurde am 13. Juli 2021 vom ECOFIN-Rat formal gebilligt. Am 26. August 2021 ist die Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 2,25 Mrd. € an Deutschland geflossen. Der DARP beinhaltet eine Reihe von Maßnahmen, zur Bewältigung des Klimawandels und der Digitalen Transformation. Die Umsetzung der Maßnahmen des DARP durch die einzelnen Ressorts liegt weitgehend im Plan. Derzeit werden die Verhandlungen mit der Europäischen Kommission für den ersten Auszahlungsantrag vorbereitet.</p> <p>Am 18. Mai hat die Europäische Kommission im Rahmen der Veröffentlichung ihre Pläne zur REPowerEU zur Mobilisierung und Organisation finanzieller Unterstützung von Investitionen und Reformen und die Verknüpfung von REPowerEU und der Aufbau- und Resilienzfazilität vorgeschlagen. Zu diesem Zweck sollen die nationalen Aufbaupläne um ein Kapitel der energiestrukturpolitischen Maßnahmen aus REPowerEU ergänzt werden.</p> <p>Deutschland wird darüber hinaus aus der regulären Aktualisierung/ Neuberechnung der finanziellen Anteile der ARF eine erhöhte Mittelallokation in Höhe von ca. 2,4 Mrd. € erhalten. Die Verhandlungen zur Unterlegung dieser Mittel mit neuen Maßnahmen dauern noch an.</p>	Annahme DARP durch EU KOM am 22. Juni 2021 Billigung durch Ecofin-Rat am 13. Juli 2021 Derzeit in Überarbeitung
2.2. die Verhandlungen mit der Kommission über die Programmunterlagen der Kohäsionspolitik für 2021 – 2027 rasch abschließt, um mit deren Umsetzung beginnen zu können;	Kohäsionspolitik – Förderperiode 2021- 2027 Umsetzungsstand	<p>Für die Förderperiode 2021–2027 sind 11 EFRE-Programme, vier EFRE/JTF-Multifondsprogramme, ein EFRE/ESF+ Multifondsprogramm, 15 ESF+ Programme (darunter ein Bundesprogramm) sowie ein ESF+/JTF-Multifondsprogramm vorgesehen. Die Programme müssen von KOM genehmigt werden.</p> <p>INTERREG-Programme mit deutscher Beteiligung sind vorgesehen: 13 Interreg-A (grenzübergreifende Zusammenarbeit), sechs Interreg B (transnationale Zusammenarbeit), vier Interreg-C (interregionale Zusammenarbeit).</p>	27 von 33 Programmen wurden bereits von KOM genehmigt (darunter alle 11 EFRE-Programme, das EFRE/JTF-Multifondsprogramm, das EFRE/ESF+-Multifondsprogramm, 14 der ESF+-Programme). Für die noch nicht genehmigten Programme streben die zuständigen Bundesländer eine Genehmigung bis spätestens Ende des Jahres 2022 an. Sechs INTERREG-A, fünf INTERREG-B und drei INTERREG-C Programme sind bereits genehmigt.

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2022 und 2023

Berichtszeitraum April 2022 bis März 2023

Empfehlung 3: Investitionshemmnisse beseitigen und digitale Kommunikationsnetze fördern	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan
Investitionshemmnisse beseitigt und Investitionen in digitale Kommunikationsnetze mit sehr hoher Kapazität fördert;	Gigabitstrategie der Bundesregierung	<p>Ziel: Flächendeckende Versorgung mit Glasfaseranschlüssen bis ins Haus und dem neuesten Mobilfunkstandard bis 2030.</p> <p>Zwischenziel: 50 Prozent aller Haushalte und Unternehmen mit Glasfaseranschlüssen versorgt bis 2025.</p> <p>Mit den Maßnahmen der Gigabitstrategie flankieren wir den privaten Ausbau und ergänzen wo nötig mit einer optimierten Förderung (Förderung Glasfaserausbau und Mobilfunkförderung). Die Gigabitstrategie umfasst rund 100 Maßnahmen, die von der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, über die stärkere Nutzung alternativer Verlegemethoden, die Optimierung der Förderung, die Erstellung eines Gigabitgrundbuchs bis hin zu Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung reichen.</p>	<p>Die Strategie wurde am 13.07.2022 vom Kabinett beschlossen.</p> <p>Zielhorizont der Umsetzung der Einzelmaßnahmen reicht vom zweiten Quartal 2022 bis zum vierten Quartal 2024.</p>

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2022 und 2023 Berichtszeitraum April 2022 bis März 2023		
Empfehlung 4: Abhängigkeit verringern, Energieversorgung diversifizieren		
Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	
Status und Zeitplan		
4.1 die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt verringert	Novellierungen des EEG und des WindSeeG a) Ziel 2030: Erhöhung des EE-Anteils am Stromverbrauch von 65 auf 80 % b) Ausbaupfade: PV-Ausbau: Zielerhöhung von 100 auf 215 GW installierte Leistung in 2030 Wind an Land-Ausbau 2030: Zielerhöhung von 71 auf 115 GW installierte Leistung in 2030 Wind auf See-Ausbau 2030: Zielerhöhung von 20 auf mind. 30 GW installierte Leistung in 2030	Gesetzesänderungen beschlossen, Inkrafttreten EEG-Novelle am 1.1.2023
Erhöhung der Ausbauziele für 2030 und der Ausbaupfade für erneuerbare Energien im Strombereich	Wesentliche Punkte der Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) sind die Erhöhung der Ausbauziele (mindestens 30 GW bis zum Jahr 2030, mindestens 40 GW bis zum Jahr 2035 und mindestens 70 GW bis zum Jahr 2045), eine Neugestaltung der Ausschreibungsverfahren, die allgemeine Stärkung der Belange der Windenergie auf See und der Offshore-Anbindungsleitungen sowie die Beschleunigungen der Verfahren durch Straffung und Bündelung der Prüfungen.	Beschlossen. Tritt am 1. Januar 2023 in Kraft
Bessere Anbindung von Offshore-Windanlagen (EnSIG/EnWG)	Im Bereich der Offshore-Anbindungsleitungen handelt es sich um Maßnahmen, um kurz- und mittelfristig eine bessere Auslastung der Anbindungsleitungen zu gewährleisten und die Offshore-Ausbauziele zu erreichen. Insbesondere wird das Bauzeitfenster im Küstenmeer erweitert, eine Abweichungsmöglichkeit vom 2-K-Kriterium sowohl in der AWZ als auch im Küstenmeer geregelt und eine Verfahrensdauer für Planfeststellungsverfahren der Länder für Offshore-Anbindungsleitungen vorgegeben.	Befindet sich im parlamentarischen Verfahren
Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), Teil des Sofortprogramms Gebäude	Die BEW fördert die Transformation bestehender Wärmenetze auf Basis von Transformationsplänen hin zur THG-Neutralität bis spätestens 2045 sowie die Errichtung neuer Wärmenetze mit min. 75 % erneuerbarer Wärme/Abwärme. Durch die Umstellung auf THG-neutrale Wärmeversorgung trägt die BEW zur THG-Einsparung und der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bei.	Förderprogramm ist zum 15.09.2022 in Kraft getreten.
4.2 und ihre Importe durch Verbesserung der Energieeffizienz diversifiziert, Anreize für Energieeinsparungen schafft, die Energieversorgung und -lieferwege diversifiziert,	Befristete Energieeinsparmaßnahmen zur Stärkung der Vorsorge. Ziel ist es, eine Notfallsituation in diesem und im nächsten Winter zu vermeiden. Die Verordnungen haben unmittelbare Zielrelevanz für die Sicherung der Energieversorgung, in dem sie <ul style="list-style-type: none"> • Mietern vorübergehend ermöglichen, die Raumtemperaturen in ihren Wohnungen auch dann abzusenken, wenn vertraglich eine bestimmte höhere Mindesttemperatur vereinbart ist 	Am 1.9. (EnSikuMaV) bzw. am 1.10. (EnSimiMaV) in Kraft getreten.

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2022 und 2023

Berichtszeitraum April 2022 bis März 2023

Empfehlung 4: Abhängigkeit verringern, Energieversorgung diversifizieren	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> Mittelfristige Maßnahmen (EnSimiMaV) 	<ul style="list-style-type: none"> Betreibern privater Schwimm- und Badebecken die energieintensive Beheizung dieser Anlagen grs. untersagen Versorger zur konkreten Information über drastisch gestiegene Gaspreise und Eigentümer zur Weitergabe an Mieter verpflichten Die Mindestraumtemperatur in Arbeitsstätten um ein Grad Celsius absenken und – in öffentlichen Arbeitsstätten – zugleich als Höchsttemperatur festlegen in öffentlichen Nichtwohngebäuden die Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, untersagen und die Warmwasserbereitung dort, wo sie lediglich dem Händewaschen dient, untersagen oder die Temperatur auf das hygienische Mindestmaß absenken die Nutzung von leuchtenden bzw. lichtemittierenden Werbeanlagen für bestimmte Zeiten untersagen die Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden und Baudenkmalern grundsätzlich untersagen Gebäudeeigentümer zur Optimierung der Heizungssysteme ihrer Gebäude verpflichten bestimmten Unternehmen verpflichten, wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen, die sich schnell rentieren. 	<p>Mit der im Juni 2022 gestarteten Kampagne und der dazugehörigen Webseite www.energiewechsel.de erhalten alle Endverbraucherinnen und -verbraucher zielgruppengerechte Informationen zur Energieeinsparung, Steigerung der Energieeffizienz und zum Ausbau erneuerbarer Energien.</p>	<p>In laufender Umsetzung.</p>

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2022 und 2023

Berichtszeitraum April 2022 bis März 2023

Empfehlung 4: Abhängigkeit verringern, Energieversorgung diversifizieren	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan
	Ertüchtigung der Pipeline Rostock Schwedt, Rohölversorgung Raffinerien Leuna und Schwedt	Um auf den Import von russischem Rohöl zu verzichten und gleichzeitig die Versorgung (Nord-)Ostdeutschlands mit Kraftstoffen und weiteren Mineralölprodukten zu gewährleisten, soll die Ölpipeline Rostock-Schwedt ertüchtigt werden. Die Raffinerie PCK Schwedt verarbeitet bislang ausschließlich russisches Rohöl. Sie soll zukünftig mit nicht-russischem Rohöl primär über den Hafen Rostock versorgt werden. Die Ertüchtigung ist notwendig, weil die bestehende Pipeline Rostock-Schwedt nicht für einen Dauerbetrieb ausgelegt ist und ihre Kapazität nicht ausreichend ist, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Raffinerie zu gewährleisten. Zudem finden Gespräche statt, um auch über Polen sowie von Kasachstan Rohöl zu beziehen. Dadurch wird der Import von Rohöl und Mineralölprodukten weiter diversifiziert.	Geplant für 2022-2026
4.3 Investitionspässe beseitigt, die Genehmigungsverfahren weiter strafft,	Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz)	Das Gesetz dient der Sicherung der nationalen Energieversorgung durch die zügige Einbindung verflüssigten Erdgases in das bestehende Fernleitungsnetz. Es beinhaltet mögliche Verfahrenserleichterungen für schwimmende (FSRU's) und feste LNG-Terminals.	Am 01.06.2022 in Kraft getreten.
4.3 Erhöhung der Flächenverfügbarkeit für Windenergieanlagen an Land und Beschleunigung der Planungsverfahren	Stärkung der Erneuerbaren Energien im Rahmen von Schutzgüterabwägungen	Im EEG wird der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit wird die Nutzung erneuerbarer Energien ab sofort grundsätzlich als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren eingebracht.	Umgesetzt / In Kraft getreten am 20.07.2022
	Erhöhung der Flächenverfügbarkeit für Windenergieanlagen an Land und Beschleunigung der Planungsverfahren	Mit dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ wird das 2 %-Ziel für die Windenergie an Land umgesetzt. In einem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden den Ländern verbindliche Ziele für die Windenergie an Land vorgegeben. Mit der Integration der Flächenziele in das BauGB werden die Planungsverfahren für Windenergiegebiete vereinfacht und rechtssicherer gestaltet. Repoweringanlagen werden privilegiert. Mindestabstandsregelungen zur angrenzenden Wohnbebauung sind nur noch möglich, wenn die Flächenziele erreicht werden und die Abstände ausgewiesene Windenergiegebiete nicht verkleinern.	In Kraft ab 01.02.2023, Umsetzungsphase bis 2032 (Flächen-Zwischenziel 2027, Flächen-Gesamtziel 2032)
	Beschleunigungsmaßnahmen bei Offshore-Windenergie	Die Novelle des WindSeeG beschleunigt alle Verfahren. Die Netzanbindung wird früher vergeben, die Planungs- und Genehmigungsverfahren werden gestrafft und die Prüfungen werden gebündelt.	Beschl. Tritt am 01.01. 2023 in Kraft.

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2022 und 2023

Berichtszeitraum April 2022 bis März 2023

Empfehlung 4:

Abhängigkeit verringern, Energieversorgung diversifizieren

	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan
	Beschleunigung Netzausbau (Osterpaket/ EnWG-Novelle mit Änderungen am BBPlG und NABEG)	Konkret wird bei voruntersuchten Flächen das Planfeststellungsverfahren durch ein zügigeres Plangenehmigungsverfahren ersetzt und es werden Vorgaben zur Dauer von Verfahren zur Planfeststellung und Plangenehmigung gemacht. Umweltprüfungen und Beteiligungsrechte werden stärker gebündelt und die Offshore-Netzanbindung kann künftig direkt nach Aufnahme der Fläche in den Flächenentwicklungsplan vergeben werden. Die Fachaufsicht über das BSH wird für alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wind-SeeG beim BMWK gebündelt.	Am 29.07.2022 in Kraft getreten.
4.4 Investitionen in Stromnetze und Energie aus erneuerbaren Quellen fördert und den Ausbau beschleunigt	Anpassung des EnWG zur Verbesserung von vorausschauendem Netzausbau sowie erleichterten Prozessen beim Netzausschluss	Mit den Novellierungen des „Osterpakets“ werden Genehmigungsverfahren gestrafft sowie bestehende Netze optimiert, indem Hemmnisse abgebaut und Planungs- und Genehmigungsverfahren verschlankt werden. So soll unter anderem in bestimmten zusätzlichen Fällen auf die Bundesfachplanung verzichtet und von Bündelungsmöglichkeiten und Vereinfachungen im Planungs- und Genehmigungsverfahren verstärkt Gebrauch gemacht werden können. Auch enthält das Gesetz Maßnahmen, um die Höherauslastung der Netze zu erleichtern.	Umsetzung ist in EnWG-Novelle 2022 erfolgt
	Verbesserungen von Rahmenbedingungen für Investitionen in erneuerbare Energien, Erhöhung der Flächenkulisse	u. a. durch Erweiterung der Flächenkulisse bei PV-Freiflächenanlagen, höhere finanzielle Anreize für PV-Dachanlagen und windschwache Standorte bei Wind an Land, Stärkung von Bürgerenergieprojekten für die Erhöhung der Akteursvielfalt und Akzeptanz vor Ort	Gesetzesänderungen beschlossen, Inkrafttreten EEG-Novelle am 01.01.2023
	Netzausbaubeschleunigung (Osterpaket/ EnWG-Novelle mit Änderungen am BBPlG und NABEG)	Mit den Novellierungen des „Osterpakets“ wird der Ausbau der Stromnetze beschleunigt. Es wird u. a. die rein elektronische Auslegung von Unterlagen verstärkt vorgesehen und die Durchführung von Vorarbeiten sowie die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erleichtert. Außerdem werden die Mitwirkungsmöglichkeiten von externen Projektmanagern verbessert. Darüber hinaus wird der Bundesbedarfsplan für den Ausbau der Übertragungsnetze aktualisiert und es werden neue Projekte aufgenommen, damit die Netze mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien Schritt halten können.	Am 29.07.2022 in Kraft getreten

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2022 und 2023

Berichtszeitraum April 2022 bis März 2023

Empfehlung 4: Abhängigkeit verringern, Energieversorgung diversifizieren	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan
	EnSiG (Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften) / EnWG	Mit der Novellierung des EnSiG werden weitere Maßnahmen zur Beschleunigung des Stromnetzausbaus auf den Weg gebracht. Dies erfolgt u. a. durch die Erweiterung des Anzeigeverfahrens, die Erleichterungen des vorzeitigen Baubeginns und die Durchführung von Erörterungstermin im Ermessen der Behörde.	Befindet sich im parlamentarischen Verfahren
4.5 sowie die Beteiligung an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Energiebereich weiter voranbringt.	Kooperationsprojekt „Bornholm Energy Island“ mit DK	<p>DE und DK verhandeln derzeit über die Umsetzung des Projekts Bornholm Energy Island (BEI). Dazu wurde bereits im Dezember 2020 ein Letter of Intent unterzeichnet.</p> <p>Auf der DK Insel Bornholm sollen demnach bis 2030 ca. 3 GW DK Offshore-Windparks angeschlossen werden. Der Strom soll über neue Anbindungsleitungen nach DE (2 GW) und zum DK Festland (1,2 GW) transportiert werden.</p> <p>DE erhält durch das grenzüberschreitende Kooperationsprojekt Zugang zu grünen Stromimporten aus DK. Zudem trägt das Projekt zur weiteren Integration des Strombinnenmarktes bei.</p>	<p>DE und DK unterzeichnen am 26.07.2022 ein Memorandum of Understanding (MoU) zur Umsetzung des gemeinsamen Projekts.</p> <p>Nächster Schritt ist die Entwicklung eines völkerrechtlichen Vertrags zwischen den Regierungen sowie ein verbindliches Kooperationsabkommen der beteiligten Übertragungsbetreiber.</p> <p>Inbetriebnahme des Projekts ist für 2030 geplant.</p>
	Neue Interkonnektorenvorhaben (Osterpaket / EnWG-Novelle mit Änderungen am BBPIG und NABEG)	Mit der Novellierung des Bundesbedarfsplans werden fünf zusätzliche Interkonnektorenvorhaben (jeweils ein deutsches Vorhaben mit Belgien, Frankreich, Niederlande, Schweden und der Schweiz) neu gesetzlich festgeschrieben. Damit erhöht Deutschland die Zahl der gesetzlich festgeschriebenen Interkonnektorenvorhaben auf 19, von denen sechs bereits im Betrieb sind. Die mit dem „Osterpaket“ beschlossenen Maßnahmen tragen zu einer Beschleunigung auch von Interkonnektorenvorhaben bei.	Am 29.07.2022 in Kraft getreten

Stand: 6. Oktober 2022

Tabelle 12: Methodische Aspekte

Schätzmethode	Relevante Phase des Haushaltsverfahrens	Relevante Merkmale der verwendeten Modelle/Techniken	Annahmen
Makroprojektion	Jeweils vor der Schätzung des Steueraufkommens	<p>Iterativ-analytischer Ansatz: hierfür werden im Kreislauf der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verschiedene Partialmodelle eingesetzt.</p> <p>Die Potentialschätzung erfolgt auf Grundlage der von der Arbeitsgruppe „Produktionslücken“ des Wirtschaftspolitischen Ausschusses (WPA) der Europäischen Union entwickelten und empfohlenen Modelle.</p>	Es werden technische Annahmen gesetzt (für Öl- und Rohstoffpreise, Wechselkurse sowie Zinsen)
Steuerschätzung	Basis für Haushaltsaufstellung	Projektion auf der Basis gesamtwirtschaftlicher Eckwerte sowie Zeitreihenfortschreibung	Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Berechnungen zu finanziellen Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen
Finanzielle Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen	Basis für Haushaltsaufstellung und für Steuerschätzung	Mikrosimulationsmodelle auf Basis der Ergebnisse von Steuerstatistiken; Berechnungen auf Grundlage makroökonomischer Annahmen	Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat L B 3 (Öffentlichkeitsarbeit & Bürgerdialog)
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Redaktion

Referat I A 4

Stand

Oktober 2022

Zentraler Bestellservice

Telefon: 03018 272 2721
Telefax: 03018 10 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Bestellung über das Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

stabile-haushalte.de